

Beschlussvorlage  
des Kreistages Gotha Nr.: 25/2022

Gegenstand der Vorlage:

**Feststellung des geprüften Jahresabschlusses Kommunalen Abfallservice Landkreis Gotha (KAS) zum 31.12.2021, die Abführung der Anlagenkapitalverzinsung an den Kreishaushalt sowie Entlastung der Werkleitung**

Der Kreistag Gotha möge beschließen:

- 001** Der mit dem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers versehene Jahresabschluss sowie der Lagebericht 2021 des Kommunalen Abfallservice Landkreis Gotha werden mit einem Jahresgewinn in Höhe von 238.211,52 EUR und einer Bilanzsumme von 14.630.475,47 EUR festgestellt.
- 002** Der Jahresgewinn in Höhe von 238.211,52 EUR wird anteilig mit dem vorhandenen Verlustvortrag aus Vorjahren in Höhe von 116.446,46 EUR verrechnet. Der verbleibende Gewinn in Höhe von 121.765,06 EUR wird auf neue Rechnung vorgetragen.
- 003** Aus dem Eigenkapital des Kommunalen Abfallservice Landkreis Gotha werden entsprechend der Höhe der Anlagekapitalverzinsung 24.600,02 EUR an den Kreishaushalt abgeführt.
- 004** Aus dem Eigenkapital des Kommunalen Abfallservice Landkreis Gotha werden 11.504,78 EUR zum Ausgleich von uneintreibbaren Forderungen entnommen.
- 005** Dem Werkleiter des Kommunalen Abfallservice Landkreis Gotha wird für das Geschäftsjahr 2021 Entlastung erteilt.

*i.v. Mei*

Eckert

Beratungsfolge

Datum der Sitzung

Werkausschuss  
Kreisausschuss  
Kreistag

06.09.2022  
26.09.2022  
28.09.2022

## Begründung:

### A. Problem und Regelungsbedürfnis

Nach § 25 Abs. 1 Thüringer Eigenbetriebsverordnung in Verbindung mit der Eigenbetriebsatzung hat die Werkleitung den Jahresabschluss und den Lagebericht nach Schluss des Wirtschaftsjahres aufzustellen und über den Landrat dem Werkausschuss vorzulegen. Jahresabschluss und Lagebericht des Kommunalen Abfallservice Landkreis Gotha zum 31.12.2021 wurden entsprechend des Kreistagsbeschlusses Nr. 25/2020 vom 23.09.2020 von der Bavaria Treu AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft geprüft. Im Ergebnis der Prüfung wurde ein uneingeschränkter Bestätigungsvermerk erteilt.

In der Gewinn- und Verlustrechnung wird für das Geschäftsjahr 2021 ein Jahresgewinn in Höhe von 238.211,52 EUR ausgewiesen.

§ 8 Absatz 2 Thüringer Eigenbetriebsverordnung regelt den Umgang von Gewinnen sowie Verlusten. So sind Gewinne vollständig zur Verminderung eines Verlustes zu verwenden. Dementsprechend erfolgt die anteilige Verrechnung des Jahresgewinnes aus dem Wirtschaftsjahr 2021 in Höhe von 238.211,52 EUR mit dem Verlustvortrag aus Vorjahren in Höhe von 116.446,46 EUR. Der verbleibende Gewinn in Höhe von 121.765,06 EUR soll auf neue Rechnung vorgetragen werden.

Der Landkreis Gotha stellt dem Kommunalen Abfallservice für die Erledigung seiner Aufgaben entsprechend der Eigenbetriebssatzung als öffentliche Einrichtung Abfallentsorgung Anlagevermögen zur Verfügung. Die Höhe des Betrages von 24.600,02 EUR (Vorjahr 16.492,94 EUR) zur Entnahme aus dem Eigenkapital und zur Abführung an den Kreishaushalt entspricht der Höhe der Anlagenkapitalverzinsung gemäß §12 Abs.3 Thüringer Kommunalabgabengesetz. Die Erhöhung im Vergleich zum Vorjahr resultiert aus der Verschiebung von 2.500.000 EUR aus dem Umlaufvermögen des Kommunalen Abfallservice in das Anlagevermögen (getätigte Festzinsanleihe Kreistagsbeschluss Nr. 25/2021 NÖ).

Der aus dem Kapital zu entnehmende Betrag in Höhe von 11.504,78 EUR betrifft den Ausgleich von uneintreibbaren Forderungen. Die Gesamtsumme dieser uneintreibbaren Forderungen betrifft Gebührenauffälle der vergangenen Wirtschaftsjahre.

Nach § 6 Absatz 3 Thüringer Eigenbetriebsverordnung darf der Landkreis das Eigenkapital zum Zweck der Rückzahlung nur ausnahmsweise und nur dann vermindern, wenn dadurch die Erfüllung der Aufgaben und die zukünftige Entwicklung des Eigenbetriebs nicht beeinträchtigt werden. Die Entscheidung hierüber ist vom Kreistag zu treffen.

Gemäß § 25 Abs. 3 Satz 3 Thüringer Eigenbetriebsverordnung stellt der Kreistag nach Aufklärung etwaiger Unstimmigkeiten den Jahresabschluss 2021 in öffentlicher Sitzung alsbald fest und beschließt über die Entlastung der Werkleitung.

Mit der Entlastung der Werkleitung wird zum Ausdruck gebracht, dass der Kreistag mit der Wirtschaftsführung des Kommunalen Abfallservice Landkreis Gotha für das Jahr 2021 einverstanden ist und auf Einwendungen verzichtet. Mit der Entlastung wird bei späteren Feststellungen auf Schadensersatzansprüche, auf disziplinarrechtliche Maßnahmen oder auf Strafverfolgung nicht verzichtet.

## B. Lösung

Der Kreistag stellt den Jahresabschluss zum 31.12.2021 fest und beschließt über die vorgeschlagene Verwendung des Jahresergebnisses. Er beschließt die Entnahmen aus dem Eigenkapital zur Abführung an den Kreishaushalt sowie zum Ausgleich von uneintreibbaren Forderungen und über die Entlastung der Werkleitung.

## C. Alternativen

Wird die Entlastung verweigert, wird damit zum Ausdruck gebracht, dass die Betriebsführung der Werkleitung insgesamt kein Vertrauen verdient. Soweit der Kreistag noch Aufklärungsbedarf hätte, müsste er konkrete Gründe hierfür benennen.

## D. Zuständigkeit

Gemäß § 6 Ziffer 6 der Betriebssatzung des Kommunalen Abfallservice Landkreis Gotha in Verbindung mit § 25 Abs. 3 Thüringer Eigenbetriebsverordnung beschließt der Kreistag über die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses, die Verwendung des Jahresergebnisses und über die Entlastung der Werkleitung. Entsprechend § 6 Absatz 3 Thüringer Eigenbetriebsverordnung obliegt die Entscheidung über die Minderung des Eigenkapitals dem Kreistag.